

Zweiter Traktat zwischen Preußen und Sachsen-Weimar

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 53](#)

— 53 —

(No. 9.) Zweiter, zwischen S. M. dem König von Preußen, und S. K. H. dem Großherzog von Sachsen-Weimar, zu Paris den 22. September 1815. abgeschlossener Tractat^a.

^a korrigiert aus: abgeschlossenen Tractats

Im Namen der Hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, beiderseits geneigt, im Verfolg der vorläufigen Übereinkunft vom Junius dieses Jahres durch einen besondern Staatsvertrag diejenigen Bedingungen näher zu bestimmen, und zur Vollziehung zu bringen, welche auf dem Congress zu Wien zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, festgesetzt, und von Seiner Majestät, dem Könige, zu erfüllen übernommen worden sind, haben deshalb Bevollmächtigte ernannt, um Alles zu verabreden, zu beschließen und zu unterzeichnen, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, Ihren Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, Ritter der Königl. Preußischen großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanniter- und des eisernen Kreuzes Orden; Stifter des Kaiserl. Rußischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; des Ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des Spanischen St. Carls-, des Baierschen St. Huberts-, des hohen Sardinischen Annunciaden-Ordens Großkreuz, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Württembergischen goldnen Adlers und mehrerer anderer Orden Ritter; und den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät; Ritter des Königl. Preußischen großen rothen Adler- und des eisernen Kreuzes Orden; Großkreuz des Kaiserl. Österreichischen Leopolds-, des Rußisch Kaiserl. St. Annen-, des Dänischen Dannebrog-Ordens, des Baierschen Ordens der Krone und des Badenschen Ordens der Treue; und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herrn Ernst August, Freiherrn von Gersdorff, Ihren wirklichen Geheimen Rath im Ministerio;

Die, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden, und gegen einander ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Nachdem Seine Majestät, der König von Preußen, an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres bereits abgetreten haben:

1) Die Herrschaft **Blankenhayn** mit Ausnahme des Amtes **Wandersleben**, das Preußen verbleibt, dagegen aber mit Einschluß des abgesondert liegenden Dorfes **Rambla**;

2) Die niedere Herrschaft **Kranichfeld**;

3) Die vormaligen Commenden des Deutschen Ordens **Zwätzen**, **Lehesten** und **Liebstadt**, mit ihren sämtlichen Einkünften, so weit sie zu dem Amte Eckartsberga gehören, und Enklaven in dem Wie-

— 54 —

marschen Gebiete bilden, so wie auch alle übrigen zu dem gedachten Amte gehörigen, und im Fürstenthume Weimar eingeschlossenen Ortschaften;

4) Das Amt **Tautenberg** mit Ausnahme der Ortschaften **Droizen**, **Görschen**, **Wethaburg**, **Wetterscheid** und **Mollschütz**, welche Preußen verbleiben;

5) Die zu Schloß Wippach im Erfurtschen Gebiete gehörigen Ortschaften **Berlstädt** und Antheil an **Klein-Brembach**:

so fügen sie diesen Abtretungen ferner hinzu:

6) den zu Ihrem Herzogthum Sachsen gehörigen Neustädter Kreis in den Grenzen, worin er sich bei Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags befindet, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in Westen und Süden in einer Linie liegt, welche den gedachten Kreis von der Saalfeldischen bis zur Reußischen Grenze dergestalt durchschneidet, daß die Ortschaften **Röhmen**, **Döbritz**, **Grobengereuth**, **Laaske**, **Possen**, **Keula**, **Tausa**, **Schöndorf** und **Volkmannsdorf** mit ihren Feldmarken an Weimar kommen, die Ortschaften **Podelwitz**, **Gertewitz**, **Seebach**, **Bahren**, **Schmorda**, **Mora**, **Paßka**, **Culmla**, **Ziegenrück** und **Esbach**, gleichfalls mit ihren Feldmarken, dagegen bei Preußen verbleiben.

7) Die nachstehenden einzeln liegenden, dem Weimarschen Gebiete angrenzenden oder benachbarten Ortschaften, sämtlich mit ihren Feldmarken:

a) **Lachstädt** zum Amte Naumburg gehörig,

b) **Darnstädt** zum Amte Pforta gehörig,

c) **Widdersrode, Nieder-Trebra, Ober-Reußen, Nirmsdorf, Rudersdorf, Ellersleben, Klein-Neuhausen, Groß-Neuhausen und Orlißhausen** Amts Eckartsberga;

d) **Esleben**, gleichfalls Amts Eckartsberga, wovon Weimar bereits das grundherrliche Eigenthum, unter Preußischer Landeshoheit besitzt;

e) **Willerstädt**, zum Amte Wendelstein gehörig;

f) **Crannichborn**, Amts Weißensee.

8) Von dem Erfurter Gebiete nachstehende Ämter und Ortschaften:

a) **Schloß Vippach**;

b) Die Dörfer **Stottenheim** und **Schwerborn** Amts Gispersleben;

c) Das Amt **Atzmannsdorf**;

d) Das Amt **Tonndorf** nebst den darin einbezirkten Ortschaften **Ißerode** und **Hainichen**.

9) Die zum vormaligen Großherzogthume Frankfurt, und zwar dessen Departement Fulda, gehörigen Cantone oder Bezirke Dermbach und Geysa in denjenigen Grenzen, worin dieselben sich nach der letzten Landeseintheilung dermalen befinden.

Seine Majestät, der König von Preußen, leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die vorstehend benannten abzutretenden Districte und Ortschaften, welche künftig von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-^a und andern davon abhängenden Rechten werden besessen werden. Nachdem die Übergabe der unter Nr. 1. bis 5. abgeführten Sessionen bereits erfolgt ist, so sollen auch die ferner unter Nr. 6. 7. 8. und 9. enthaltenen, innerhalb vier Wochen, von Unterzeichnung dieses Vertrages, oder, wenn es seyn kann, eher übergeben werden.

^a korrigiert aus: Oberlichkeits

Zweiter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich ferner, von Seiner Königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Hessen, die Abtretung nachstehend verzeichneter Distrikte und Ortschaften zu Gunsten Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach, zu erhalten, nämlich:

a) Das Amt **Frauensee** mit Einschluß von **Gosperoda**;

b) Das Gericht **Völkershausen**;

c) Das Gericht **Lengsfeld**;

- d) Das Amt **Vacha**, einschließlich der Stadt **Vacha** nebst der Voigtei **Kreuzberg**, jedoch mit Ausnahme der Ortschaften **Kreuzberg, Philippsthal, Thalhausen, Nippe, Hillartshausen, Röhrich und Unter-Neurode**;
- e) Von dem Amte Friedewald die Ortschaften **Dippach, Gasterode, Witzerode und Abtarode**;
- f) Das Dorf **Wenigentaft**.

— 55 —

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen werden dieselben an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit zu ewigem und unwiderruflichem freiem Eigenthume mit allen Landeshoheits-, Oberherrlichkeits-, Lehns-, Domanial- und andern Rechten, welche sie darin oder als dazu behörig am ersten August dieses Jahres besessen haben, übergeben, und soll die Übergabe baldmöglichst und spätestens binnen sechs Wochen erfolgen.

Dritter Artikel.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, erklären Sich dagegen, durch die vorstehend nach Artikel 1. und 2. Ihnen zufallenden Distrikte und Ortschaften vollständig befriedigt für die in Gemäßheit der Beschlüsse des Congresses zu Wien Ihnen bestimmte Vergrößerung mit einer Bevölkerung von fünfzigtausend Einwohnern, welche des Königs von Preußen Majestät Ihnen zu überweisen Sich verpflichtet haben; und mit einer andern Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern, welche Ihnen aus dem vormaligen Departement Fulda gewährt werden soll. Sie verpflichten Sich, für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger nach Empfang der Ihnen nach Artikel 1. und 2. Des gegenwärtigen Vertrages zukommenden Distrikte und Ortschaften niemals einen fernern Anspruch wegen vorgedachter Vergrößerung von überhaupt sieben und siebenzigtausend Einwohnern an des Königs von Preußen Majestät oder irgend einen Dritten, namentlich irgend einen Inhaber eines Antheils an dem Departement Fulda, zu machen.

Vierter Artikel.

Da man übereingekommen ist, die Dörfer **Röda** und **Ringleben** mit ihren Feldmarken und allen davon abhängenden Rechten und Einkünften zu vertauschen: so treten Seine Majestät der König ersteres, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog letzteres, gegenseitig in gedachter Art ab, und soll die Auswechslung binnen vier Wochen, oder wenn es seyn kann, eher, vollzogen werden.

Fünfter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, treten an des Königs Majestät ab, alle Rechte, welche sie bisher in dem nach Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages Preußisch verbleibenden Theile des Gebiets und der Stadt Erfurt **bisher** ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Unter dieser Abtretung ist jedoch das Geleit nicht begriffen, welches des Großherzogs Königliche Hoheit in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt.

Seine Königliche Hoheit verpflichten sich aber, auch dies Geleit gegen vollständige Entschädigung durch eine noch besonders abzuschließende Übereinkunft an Preußen zu überlassen.

Sechster Artikel.

Die grundherrlichen Einkünfte der schon bisher unter Weimarschen Hoheit gestandenen, im Bezirke des Eisenachschen Amts Kreuzburg gelegenen Ortschaften **Bischofsroda** und **Probstzella**, welche Preußen bereits durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres an Weimar abgetreten hat, sollen bei der vorstehend vorbehaltenen Einlösung des Geleits in Anrechnung gebracht werden.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen treten an des Großherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach Königliche Hoheit in Erwidierung der Disposition des fünften Artikels gleichfalls alle Rechte ab, welche sie in der Eigenschaft als Landesherr der Stadt und des Gebiets Erfurt in den Großherzoglich-Weimarisch-Eisenachischen Landen, so wie dieselben nach Vollziehung dieses Vertrages bestehen werden, bisher ausgeübt oder behauptet haben möchten.

Achter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach verpflichten sich zu gestatten, daß Preußen, wenn es dies seinem Interesse angemessen finden sollte, die **Unstrut** und **Gera**, auch so weit sie durch Ihr Gebiet fließen, schiffbar oder flößbar mache. Sie werden auch die Schifffahrt und Flößerei auf diesen Gewässern mit keinen Zöllen und Abgaben beschweren, und dem Gebrauche derselben durch Preußische Unterthanen kein Hinderniß entgegenstellen.

— 56 —

Neunter Artikel.

Des Großherzogs Königliche Hoheit machen sich verbindlich, der Preußischen Monarchie folgende Militairstraßen durch Ihr Gebiet zum Gebrauche in Kriegs- und Friedenszeiten einzuräumen:

1) Auf der großen Frankfurter Chaussee von **Leipzig** über **Weimar** und **Erfurt** auf **Eisenach**, von wo nach weiter vorbehaltener Übereinkunft die Transporte entweder über **Berka** auf **Hersfeld** oder über **Vach** auf **Fulda** gehen werden;

2) Aus dem Preußischen Thüringen über **Buttstädt** nach **Erfurt**;

3) Von **Gera** über **Auma** nach **Schleiz** und **Gefäll**;

4) Eine erst in der Folge näher zu bestimmende Straße von dem Preußischen Gebiete aus in denjenigen Theil des Neustädter Kreises, der durch gegenwärtigen Vertrag nicht an Weimar abgetreten worden ist.

Die Rechte, welche Preußen auf diesen sämtlichen Militairstraßen zustehen, so wie die gegenseitig damit verbundenen Verpflichtungen, sollen eben so bestimmt werden, wie dies für die durch das Königreich Hannover gehenden Militairstraßen zwischen der Preußischen und Hannoverschen Regierung geschieht.^a

^a Vgl. Anhang No. 2 Art. 6

Zehnter Artikel.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Distrikte und Gebietstheile erhalten, welche von dem Königreich Sachsen an die Preußische Monarchie übergegangen sind, so treten Seine Königliche Hoheit in alle mit diesen Distrikten zugleich an Preußen abgetretene Rechte, und übernehmen alle von Preußen in dieser Rücksicht übernommene Verbindlichkeiten, insoweit solche auf die durch den gegenwärtigen Vertrag und die vom 1. Junius dieses Jahres an Weimar abgetretenen Sächsischen Distrikte fallen, oder auf dieselben anwendbar sind. Seine Königliche Hoheit erkennen daher in Absicht dieser Gebiete alle Bestimmungen als auch für Sich gültig an, welche in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 geschlossenen Vertrage und namentlich in den Artikeln 6, 7, 9, 10, 11 und 18 in Ansehung der Archive, Schulden, Cassenbillets, Centralsteuer, Pensionen, Cassenbestände, geistlichen Stiftungen und anderer gleichartigen Gegenstände enthalten sind, oder von der in Gemäßheit des 13ten Artikels des gedachten Vertrags anzuordnenden Commission noch werden festgesetzt werden. Seine Königl. Hoheit übernehmen alle aus denselben entspringende Verbindlichkeiten, so wie dagegen Seine Majestät der König von Preußen Ihnen alle damit verbundene Rechte einräumen. Was den durch den gegenwärtigen Tractat zwischen Preußen und Weimar getheilten Neustädter Kreis insbesondere betrifft, so werden die auf den ganzen Kreis hiernach fallenden Lasten und Vortheile zwischen beiden Antheilen, nach eben den Grundsätzen vertheilt werden, welche bei den von Sachsen an Preußen geschehenen Abtretungen angenommen worden sind, und

dasselbe findet auf die abgetretenen Stücke einzelner Ämter anderer Kreise Anwendung.

Eilfter Artikel.

Alle Urkunden und Papiere, welche sich ausschließlich auf die ehemals zu Erfurt gehörigen, und nunmehr an Weimar abgetretenen Distrikte und Ortschaften beziehen, werden der Großherzoglich-Weimarschen Regierung binnen drei Monaten von dem Tage der Unterzeichnung dieses Tractats an, eingehändigt werden, so wie auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften derjenigen, welche die erwähnten Distrikte nicht ausschließlich, jedoch zugleich mit betreffen.

In Ansehung der Schulden und Lasten übernehmen Seine Königl. Hoheit nicht mit die, auf den abgetretenen Distrikten speciell hypothecirten, sondern auch einen, nach der Analogie der im vorigen Artikel erwähnten Grundsätze zu bestimmenden Antheil an den allgemeinen Schulden und Lasten der ganzen Provinz. Dieselben Grundsätze dienen gleichfalls zur Richtschnur bei allen anderen Gegenständen, deren Festsetzung durch die gegenwärtige Abtretung nothwendig gemacht wird.

Zwölfter Artikel.

Seine Königl. Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, werden in Folge der durch den Vertrag vom 1. Junius dieses Jahres übernommenen Verpflichtung, die auf dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt haftenden, und auf die neuen Besitzer von Antheilen an denselben übergehenden, Verpflichtungen nach dem Verhältnisse der Ihnen ursprünglich bestimmten Bevölkerung von sieben und zwanzigtausend Einwohnern in Fulda, übernehmen. Dasselbe findet in Rücksicht der besonderen Verpflichtungen des Departements Fulda Anwendung. Dagegen werden die nach Artikel 2. Ihnen von Kurhessen zu überweisenden Distrikte schuldenfrei übergeben.

— 57 —

Dreizehnter Artikel.

Die Auseinandersetzung wegen der in Artikel 10, 11, 12. enthaltenen Bestimmungen geschieht durch eine Commission, welche von beiden Theilen ernannt, und sich sofort nach vollzogener Territorialübergabe in Weimar versammeln wird, um daselbst die gedachte Arbeit in möglichst kürzester Zeit zu vollenden.

Vierzehnter Artikel.

Des Königs von Preußen Majestät wollen auch die Liquidation der Weimarschen Forderungen, wegen in den Jahren 1800 und 1806 geleisteter Truppenverpflegung wiederum in Anregung bringen lassen, und deren Tilgung den Umständen nach verfügen.

Fünfzehnter Artikel.

Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen nach Unterzeichnung desselben ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet, und mit dem Siegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen Paris, den zwei und zwanzigsten September, Ein Tausend achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Carl Aug. Fürst **von Hardenberg.**

(L. S.) Wilh. Freiherr **von Humboldt.**

(L. S.) Ernst Aug. Freiherr **von Gersdorff.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)